



# INFOBRIEF

NABU Landesverband Sachsen e.V.  
Bernd Heinitz ■ Dr. Justus Oertner  
Löbauer Str. 68, 04347 Leipzig

N<sup>o</sup> 42

Telefon: 0341-2411 995 Fax: - 996  
E-Mail: [landesverband@nabu-sachsen.de](mailto:landesverband@nabu-sachsen.de)  
Internet: [www.nabu-sachsen.de](http://www.nabu-sachsen.de)

Januar 2006

## INHALT

### Sonderausgabe Versicherungsschutz

- Vorwort
- Haftpflichtversicherung
- Gruppen-Unfall-Versicherung
- Versicherungsschutz Praxisnah
- Hinweise zum Maschineneinsatz und zum Unfallschutz bei Biotoppflegemaßnahmen
- Haftung von Vereinsvorständen
- Eigentum verpflichtet – NABU Grundstücke
- NABU Intern – Plattform für NABU Aktive

### Wenn Schutzengel Pause machen ....

...braucht es neben einer guten Versicherung auch eine gute Information. Nach der sehr großen Resonanz und den vielen Fragen, ausgelöst durch den Beitrag im letzten Infobrief „Unfallschutz bei Biotoppflegemaßnahmen“, haben wir uns entschlossen einmal zu dem Thema alles Wesentliche zusammenhängend zu bringen.

Für ehrenamtlich Aktive gibt es wohl kaum ein unbeliebteres Thema als Versicherungen. Trotzdem ist das Thema sehr wichtig. Aber vor allem Vorstandsmitglieder einer NABU-Gruppe sollten wissen, was sie vom NABU an Absicherung erwarten dürfen, um aktive Mitglieder über ihren Versicherungsschutz informieren zu können.

Ein großes Dankeschön an dieser Stelle an den LV Baden-Württemberg und den Bundesverband und hier insbesondere an Ralf Schulte, der uns in unserem Anliegen sehr unterstützt hat.

### Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für NABU Mitglieder

Württembergische Versicherung Nr. 30 1143799-24

Grundlage des Vertrages sind die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Haftpflichtversicherung" sowie die "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Vereine". Daneben finden gesonderte, auf den NABU zugeschnittene Vereinbarungen Anwendung.

Haftpflichtansprüche haben immer ihre Grundlage in der gesetzlichen Haftpflicht wie der § 823 ff BGB. Der Versicherer wird also im Schadensfall zunächst prüfen, ob die gesetzliche Haftpflicht gegeben ist. Wird diese Frage bejaht, muss er den Schaden im Rahmen der Be-

dingungen regulieren, d.h. er muss berechnete Ansprüche befriedigen. Kommt der Versicherer aber zu der Auffassung, dass kein berechtigter Anspruch vorliegt, muss er bedingungs- gemäß auch unberechtigte Ansprüche abwehren, erforderlichenfalls auch auf dem Wege des Rechtsstreits bis zu den zulässigen Instanzen. In diesem Zusammenhang tritt oft die Frage auf: besteht Haftung und Deckung. Diese für den Laien manchmal unverständliche Frage- stellung ist aber für die Schadensregulierung von Wichtigkeit. Es kann durchaus der Fall ein- treten, dass zwar eine Haftung besteht, aber eine Deckung durch den Vertrag nicht gegeben ist.

#### Wer und was ist versichert?

- Der NABU-Naturschutzbund Deutschland e.V. mit seinem Vereinszweck, wie Förderung des Naturschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes.
- Die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, Mitgliederzusammenkünfte, Veranstaltungen und Abhalten von Vorträgen und Filmvor- führungen.
- Das Aufstellen von Futter- u. Nistkästen, das Anlegen von Feuchtgebieten, Teichen, Bä- chen und Biotopen, Halten und Hüten von Schafen zum Zwecke der Landschaftspflege.
- Förderung des Natur- und Umweltgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.
- Auch die gelegentliche Verköstigung von Vereinsgästen, die Veranstaltung von Vereins- und darüber hinausgehenden Festen zum Zwecke des Vereins sind mitversichert.

Mitversichert sind die Verkehrssicherungspflicht aus Eigentum von Gebäuden und Grundstü- cken sowie Schäden an dauerhaft vom NABU angemieteten Räumlichkeiten. Auch Scha- denereignisse im Ausland sind versichert.

#### Versicherungssummen

Die Versicherungssumme je Schadensereignis beträgt € 2.556.459,41 pauschal für Perso- nen und Sachschäden, je Versicherungsjahr das Doppelte dieser Versicherungssumme. Der Selbstbehalt für Sachschäden liegt z. Zt. bei 250 € je Schadensfall.

#### Mitversicherte Personen

- Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Ei- genschaft.
- Alle übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen und für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstli- chen Verrichtungen verursachen.
- Die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung von Zivildienstleistenden und ABM- Kräften im Interesse und für Zwecke des Vereins sowie die persönliche gesetzliche Haft- pflicht der Zivildienstleistenden selbst für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes für den versicherten Verein Dritten zufügen.

Ein immer wieder zur Diskussion gestellter Vorgang ist die Haftpflicht von Versicherten un- tereinander. Grundsätzlich sind diese Ansprüche lt. § 4 Ziff. II 2 AHB ausgeschlossen. In unseren Besonderen Bedingungen haben wir aber unter Abs. 5.1 vereinbart, dass solche Ansprüche mitversichert sind, wenn der Sachschaden mehr als € 51,13 je Schadensereignis beträgt. Die Höhe der Entschädigung wird auf € 1.533,88 je Schadensereignis beschränkt. Dieser Versicherungsschutz wird aber nur "subsidiär" geboten; anderweitig bestehende De- ckungen, z.B. eine Privathaftpflichtversicherung des Schädigers, gehen dieser Deckung vor.

## **Gruppen – Unfall – Versicherung**

Württembergische Versicherung Nr. 35 5070504-64

### **Nur gültig für NABU- und NAJU-Mitglieder!**

Grundlage der Versicherung sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sowie die Besonderen Bestimmungen zu den AUB. Der Versicherungsschutz hat Weltgel- tung. Versichert sind Dauerschäden und der Unfalltod. Eine dem Unfall folgende Heilbehand- lung entweder stationär oder ambulant muss kostenmäßig bis zu ihrem Abschluss von der

jeweiligen Krankenkasse des Versicherten getragen werden. Anschließend entscheidet ein ärztliches Gutachten, ob eine Voll- oder Teilinvalidität vorhanden ist, die dann Grundlage der Zahlung einer Entschädigung aus den versicherten Summen ist.

### Begriffsbestimmung des Unfalls

Nach § 1 III AUB liegt ein Unfall vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

### Unfall-Versicherungssummen

- Invalidität € 51.129,19
- Vollinvalidität (mehr als 90 %) € 102.258,38
- Todesfall € 10.225,84
- Bergungskosten € 766,94

Die Entschädigung erfolgt nach der so genannten Gliedertaxe, wie sie auch von den Berufsgenossenschaften angewendet wird. In unserem Vertrag wurde aber eine verbesserte Gliedertaxe vereinbart. Es werden als feste Invaliditätsgrade in Abänderung von § 7 I (2) AUB angenommen:

Bei Verlust

- eines Armes im Schultergelenkes 70 %
- eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenkes 65 %
- eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenkes 60 %
- einer Hand im Handgelenk 55 %
- eines Daumens 25 %
- eines Zeigefingers 16 %
- eines anderen Fingers 10 %
- eines Beines ü. Mitte d. Oberschenkels 70 %
- eines Beines bis zur Mitte d. Oberschenkels 60 %
- eines Beines unterhalb des Knies 50 %
- eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- eines Fußes im Fußgelenk 40 %
- einer großen Zehe 8 %
- einer anderen Zehe 3 %
- eines Auges 50 %
- des Gehörs auf einem Ohr 30 %
- des Geruches 10 %
- des Geschmackes 5 %

Bei Invalidität infolge innerer Verletzungen entscheidet das ärztliche Gutachten über die Höhe des Invaliditätsgrades. Entschädigungsbeispiel: Verlust eines Beines über der Mitte des Oberschenkels = 70 % Invalidität. Versicherungssumme € 51.129,19, davon 70 % = € 35.790,43, Entschädigung.

Hinweis: Die Württembergische Versicherung in Hannover bietet eine kostengünstige Versicherung für Nichtmitglieder bei NABU-Veranstaltungen an.

In allen Schadensfällen ist sofort die NABU Bundesgeschäftsstelle zu unterrichten, die die weitere Bearbeitung beim Versicherer veranlasst. Auch Schadens-Meldeformulare sind dort anzufordern.

## **Tue gutes – gut geschützt** **Versicherungsschutz praxisnah**

Ohne ehrenamtliches Engagement und die Arbeit der zahlreichen Vereine wäre es um unsere Gesellschaft schlecht bestellt. Die Bereitschaft Gutes zu tun, entbindet uns jedoch nicht von der Pflicht, für Schäden, die wir möglicherweise anderen während der ehrenamtlichen Arbeit zufügen, den Kopf hinzuhalten. Auch ehrenamtliches Engagement ist deshalb mit gewissen Risiken verbunden. Das gilt insbesondere für jene Ehrenamtlichen, die als Vorstandsmitglieder oder in der Leitung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen Verantwortung tragen.

Sie organisieren beispielsweise in Ihrer NABU-Gruppe Vortragsabende, machen Exkursionen, führen Arten- sowie Biotopschutzmaßnahmen durch



Foto: Raik Riethmüller

und bieten Aktionen für die Kindergruppe an. Selbst wenn Sie sich die größte Mühe geben, Schäden zu vermeiden, kann schnell etwas passieren. Beispiel 1: Die 72-jährige Rentnerin, die jeden ersten Donnerstag im Monat, zum Diavortrag Ihrer NABU-Gruppe kommt. Wenn Sie über das im Raum verlegte Stromkabel des Diaprojektors stürzt, dann haben Sie ein Problem. Beispiel 2: Die Leiterin Ihrer Kindergruppe ist beim Bastelnachmittag mal gerade nicht in Reichweite, wenn ein Kind das andere mit der Bastelschere verletzt? Wahrscheinlich werden die Eltern versuchen, Sie zur Rechenschaft zu ziehen. Die Kindergruppenleiterin oder der Veranstaltungshelfer sind glücklicherweise aus dem Schneider. Für Sie gilt in der Regel ein Freistellungsanspruch gegen den in vollem Umfang haftenden Verein. Das kann konkret bedeuten: Der NABU respektive Sie als Verantwortlicher des NABU sind dran.

Oder im Juristendeutsch ausgedrückt: "Der Vorstand, das Mitglied des Vorstandes oder der verfassungsmäßig berufene Vertreter haftet für das in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Verhalten nach allgemeinen Grundsätzen persönlich als Gesamtschuldner neben der juristischen Person." (Bundesgerichtshof NJW 96/1535).

Als NABU-Gruppenvorstand sind Sie gut beraten, wenn Ihr Haftungsrisiko mit einer Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt ist. Der NABU-Bundesverband hat deshalb für Sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die Sie als Vorstand ebenso wie die aktiven Mitglieder gegen Schadensersatzforderungen von Dritten absichert. Die Haftpflichtversicherung zahlt bei berechtigten Ansprüchen Entschädigungen, wehrt gleichzeitig aber auch unberechtigte Ansprüche ab. Doch aufgepasst! Die Vereinshaftpflicht deckt in der Regel nur Haftungsansprüche ab, die sich aus der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, das sind alle Dinge, die dem Natur- und Vogelschützen dienen, ergeben. Aber machen Sie sich keine Sorgen. Der NABU-Bundesverband trägt auch hier Vorsorge; denn auch die gelegentliche Verköstigung von Vereinsgästen, die Veranstaltung von Vereins- und darüber hinausgehenden Festen zum Zwecke des Vereins sind mitversichert – zum Beispiel Ihr jährliches Storchfest oder der Grillabend an der Naturschutzstation.

Darüber hinaus sichert die NABU-Haftpflichtversicherung drei besondere Risikoformen ab, die üblicherweise nicht zum Umfang einer Vereinshaftpflicht gehören: Das ist zu einen die Verkehrssicherungspflicht, zu der eine NABU-Gruppe dann verpflichtet sein kann, wenn sie Eigentümer ist von Grundstücken und Gebäuden – wie zum Beispiel einer Naturschutzstation. Eine weitere Besonderheit der NABU-Vereinshaftpflichtversicherung ist, dass die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung von Zivildienstleistenden oder ABM-Kräften eingeschlossen ist. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass die Personen im Interesse und für Zwecke des NABU einen Haftungsfall hervorrufen. Und schließlich sind in begrenztem Umfang auch Haftpflichtschäden eingeschlossen, die daraus entstehen, dass ein Mitglied einem anderen Mitglied während der ehrenamtlichen Arbeit für den NABU einen Schaden zufügt. Voraussetzung ist, dass der einzelne Sachschaden mindestens 51,13 Euro und weniger als 1.533,88 Euro beträgt. Der Versicherungsschutz wirkt aber nur „subsidiär“. Zunächst ist also die private Haftpflichtversicherung desjenigen dran, der den Schaden verursacht hat.

Die Palette der Haftungsrisiken ist damit aber noch lange nicht ausgeschöpft. Für Sie als Vorstandsmitglied können beispielsweise Verstöße gegen das Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht, die falsche Verwendung von Projektmitteln der öffentlichen Hand oder das Versäumnis zur Erfüllung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verbindlichkeiten bei der Beschäftigung von hauptamtlichem Personal zum Fallstrick werden. Solche Vermögensschäden können entstehen, wenn Sie die von der Öko-Brauerei gespendeten 100 Liter Bier, beim Storchfest verkaufen und das Finanzamt Ihnen anschließend Probleme macht oder Sie die Pauschalsteuern für ihre Mini-Jobber im Info-Zentrum nicht abführen. Allesamt Risiken, die geeignet sind, die wirtschaftliche Existenz eines unentgeltlich tätigen Vorstandsmitgliedes zu ruinieren. Da der NABU unterstellt, dass seine aktiven Vorständler keine „krummen Dinger drehen“, sind diese Risiken nicht durch eine Versicherung abgedeckt. Falls Sie diese Risiken dennoch versichert haben möchten, dann müssten Sie für Ihre NABU-Gruppe eine separate Vermögensschadenversicherung abschließen.



## „Naturschutzhelfer bei Nistkastenkontrolle vom Baum gestürzt – Notarzteinsatz im Naturschutzgebiet“

Derartige Schlagzeilen sind Ihrer NABU-Gruppe hoffentlich bislang erspart geblieben. Sorgen Sie dafür, dass es so bleibt. Wenn Ihre Mitglieder mit Leiter, Motorsäge oder Freischneider bewaffnet zum Biotoppflege-Einsatz kommen, dann stellen Sie sicher, dass die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften bekannt sind und beachtet werden. Ohne festes Schuhwerk, ohne Schnittschutzhose, ohne Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz und ohne Ausbildung oder Unterweisung darf niemand zum Einsatz kommen. Das kostet zwar Geld, doch als



Foto: Edith Köhler

NABU-Gruppe stehen Sie in der so genannten Unternehmerverantwortung und halten für Unfälle Ihren Kopf hin. Bei englischen Naturschutzorganisationen steht deshalb eine „health & safety“-Information, die kurz und knapp über die Unfallrisiken und die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen aufklärt, am Anfang jedes Arbeitseinsatzes. Das macht zwar einen bürokratischen Eindruck, hat sich aber im Laufe der Jahre bewährt – und bringt Sie beziehungsweise die Verantwortlichen Ihrer NABU-Gruppe auf die sichere Seite. Die Unfallversicherungsträger bieten übrigens eine ganze Reihe von Informationsmaterialien zum vorbeugenden Unfallschutz beim Einsatz von Leitern, Aufstiegshilfen, Motorsensen und -sägen oder selbstfahrenden Mähgeräten an, die Sie über das Internet herunterladen können.

Für den Fall, dass doch etwas passiert, ist die Gruppenunfallversicherung da, die der NABU-Bundesverband für alle NABU-Gruppen abgeschlossen hat. Laut Sozialgesetzbuch unterliegen ehrenamtlich Tätige dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der jedoch ziemlich lückenhaft ist. Er tritt nur dann ein, wenn sich der Unfall nicht im Rahmen so genannter organschaftlicher Tätigkeiten ereignete. Dahinter verbergen sich alle Tätigkeiten, die Vereinsmitglieder erledigen, weil Sie vereinstypisch, in der Satzung festgelegt oder von den Vereinsorganen beschlossen worden sind. Unfälle während einer Vorstandssitzung, bei einer Exkursion oder beim Infostand in der Fußgängerzone sind vereinstypisch und gehören folglich nicht dazu. Geschieht der Unfall hingegen bei der Erledigung von Aufgaben, die nicht vereinstypisch sind wie zum Beispiel bei Reparaturarbeiten an der Naturschutzstation, bei dem Aufbau von Zelten für das Naturerlebnis-Camp oder wenn im Auftrag der Stadtverwaltung die jährliche Krötenschutzaktion durchgeführt wird, kann gesetzlicher Unfallschutz gegeben sein.

Für alle anderen Fälle, in denen der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht greift, tritt die NABU-Gruppenunfallversicherung ein. So zum Beispiel, wenn sich ein NABU-Mitglied bei Kartierungsarbeiten das Bein bricht, der Kassenwart bei der Fahrt zur Bank verunglückt oder ein Naturschutzhelfer bei der Nistkastenkontrolle von der Leiter fällt und Folgeschäden davonträgt. Die Unfallversicherung deckt die dauerhaften Beeinträchtigungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, also die Folgen einer Invalidität, ab. Die Behandlungskosten von Arzt oder Krankenhaus trägt die jeweilige Krankenkasse. Was im Einzelnen und in welcher Höhe finanziell entschädigt wird, kann in den Versicherungsbedingungen, die Sie als Datei herunterladen können, nachgelesen werden. Beachten Sie aber, dass die Gruppenunfallversicherung nur für Vereinsmitglieder gilt. Gäste Ihres Vortragsabends, die keine Vereinsmitglieder sind, gehören deshalb nicht zum Kreis der Versicherten. Haben Sie freiwillige Unterstützer, die nicht Mitglied im NABU sind, dann sprechen Sie mit Ihren Helfern doch einmal über die – versicherungsrechtlichen – Vorteile einer NABU-Mitgliedschaft oder schließen Sie gegebenenfalls eine zusätzliche Unfallversicherung ab. Bevor Sie jedoch überstürzt eine Versicherung abschließen, informieren Sie sich noch einmal bei Ihrem Landesverband. Unter Umständen ist das Problem schon, wie zum Beispiel in Baden-Württemberg, vom Landesverband durch eine eigene Unfallversicherung für Nichtmitglieder gelöst. In einigen Bundesländern, wie Niedersachsen, Rheinland-Pfalz oder Hessen, gibt es

zudem seit kurzem landesweite Unfallversicherungen für ehrenamtlich Engagierte, die in diesen Fällen unter Umständen auch hilfreich sein können. Auch hier gilt die allgemeine Regel: „Achten Sie auf's Kleingedruckte!“

### **Es bleiben Lücken**

Über die Vereinshaftpflicht und die Gruppenunfallversicherung hat der NABU für seine Gruppen die gängigen Risiken abgesichert. Je nach dem wie Sie die Schwerpunkte in der Arbeit Ihrer NABU-Gruppe setzen, kann es noch Risiken geben, für die Sie zusätzliche, auf ihren individuellen Bedürfnisse abgestimmte Versicherungen abschließen sollten. Zu denken wäre unter anderem an:

- Eine Dienstreisekaskoversicherung, die für Schäden an Ihrem privaten Pkw eintritt, wenn Sie ehrenamtlich für den NABU unterwegs sind.
- Eine Ausstellungsversicherung, wenn Sie sich eine Ausstellung ausleihen und für Schäden beim Transport oder der Ausstellung haften müssen. Der NABU-Bundesverband hat eine entsprechende Versicherung abgeschlossen, ob die im Einzelfall auch für Ihre Ausstellung gilt oder inwiefern sich Ihre Ausstellung kostengünstig über die Versicherung des Bundesverbandes mitversichern lässt, muss fallweise mit der NABU-Bundesgeschäftsstelle abgeklärt werden.
- Eine Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter, wenn Ihre NABU-Gruppe regelmäßig selbst Reisen organisiert und den Reiseteilnehmern Beförderung und/oder Übernachtung mit Verpflegung anbietet. Gegebenenfalls können in diesem Fall auch Auslandsreise-Heilkostenversicherungen sowie Reisegepäck- und zusätzliche Reiseunfallversicherungen erforderlich werden.
- Eine Gebäude- und Inventarversicherung ist dringend zu empfehlen, wenn Ihre NABU-Gruppe Haus- und Grundeigentümer ist. Denn Schäden an Grundstücken und Gebäuden infolge von Feuer, Leitungswasser oder Sturm sowie Schäden an Inventaren durch beispielsweise Einbruchdiebstahl sind grundsätzlich nicht über die Vereinsversicherungen des NABU-Bundesverbandes abgedeckt. Solche Risiken müssen Sie separat versichern, sofern Ihr Landesverband dieses Risiko nicht bereits erkannt und für seine Gruppen abgesichert hat.

### **Verlassen Sie sich nicht auf Vater Staat**

Dass Vater Staat in erheblichem Maße vom ehrenamtlichen Engagement profitiert, ist eine Binsenweisheit. Um zumindest eine gewisse Grundabsicherung zu schaffen, haben verschiedene Bundesländer wie Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz Sammel-Unfallversicherungen und -Haftpflichtversicherungen für Ihre ehrenamtlichen Landeskinder abgeschlossen. Diese Versicherungen suggerieren, dass jetzt für den Versicherungsschutz der ehrenamtlich aktiven Landeskinder alles getan sei. Doch aufgepasst! Wer als Freiwilliger bei der Renovierung der Schule hilft oder vor dem Kindergarten das Wildkraut herauszupft, sich also an einer der unzähligen kleinen, rechtlich unselbständigen Ehrenamtsaktivitäten beteiligt, ist dadurch abgesichert. Für ehrenamtliches Engagement in selbstständigen Vereinen gilt es nicht! Auch der vom Bundestag am 1. Juli 2004 in erster Lesung beratene Gesetzentwurf zur Verbesserung des Unfallschutzes für Ehrenamtliche betrifft im Wesentlichen nur jene Engagierten, die im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen oder Kirchen tätig sind oder als Angehörige von Rettungsorganisationen während des Einsatzes Unfall- oder Sachschäden erleiden. Für all jene, die sich in rechtlich eigenständigen Vereinen wie dem NABU engagieren, bleibt fast alles beim Alten. Satzungsgemäß gewählte Vorstandsmitglieder werden zukünftig die Möglichkeit erhalten, sich freiwillig bei den Verwaltungs-Berufsgenossenschaften gegen bleibende Unfallschäden zu versichern.

### **Ehrenamtliches Engagement – ein beherrschbares Risiko**

Seien Sie also gewappnet, wenn Sie ehrenamtlich aktiv werden. Als Vorstandsmitglied sollten Sie Ihre NABU-Gruppe gelegentlich einem Versicherungs-Check unterziehen und prüfen, ob gerade die individuellen Risiken Ihrer Gruppe zum Beispiel eigene Schutzgebiete, Naturschutzstation oder Inventare auch hinreichend abgesichert sind. Die über den NABU Bundesverband abgeschlossenen Versicherungen bringen Sie in vielen Fällen auf die sichere Seite. Bei mehr als 1500 NABU-Gruppen ist es aber dem Bundesverband und den Landesverbänden unmöglich, alle eventuellen Risiken abzuschließen.

Zum Schluss noch eine Bitte: Lassen Sie sich nicht Bange machen. Die Risiken sind beherrschbar und es ist oft mehr geregelt als Sie denken. Wenn Sie Zweifel haben, scheuen Sie sich nicht, bei Ihrem Landesverband nachzufragen oder in der NABU-Bundesgeschäftsstelle anzurufen. Unter dem Strich bleibt nur ein Risiko gegen das wir uns nicht versichern können: Ein NABU ohne Ihr Engagement.

## **Hinweise zum Maschineneinsatz und zum Unfallschutz bei Biotoppflegemaßnahmen**

- Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist Voraussetzung dafür, dass eintretende Personenschäden auch versichert sind.
- Motorsägen und Freischneidegeräte dürfen nur Personen bedienen, die an diesen Geräten ausgebildet sind.
- Bei der Arbeit mit Motorsägen und ist eine Schutzausrüstung, bestehend aus Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz (oft aus Kunststoff- oder Metallgitter), Arbeitshandschuhen, Arbeitshose mit Schnittschutzeinlage und Schutzschuhwerk mit Schnittschutzeinlage, zu tragen. Personen mit fehlender oder unvollständiger Schutzkleidung dürfen nicht zum Einsatz kommen.
- Arbeiten Sie mit Freischneidegeräten müssen Sie Schutzschuhwerk, Gehörschutz und einen Gesichtsschutz tragen (unbedingt transparente Schutzscheibe; Visier aus Kunststoff oder Metallgitter plus Schutzbrille; Gitterschutz alleine ist nicht ausreichend!)
- Motorsägen, Freischneidegeräte und Motormäher müssen regelmäßig gewartet werden und vor jedem Einsatz auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Reparatur- und Wartungsarbeiten sollten nur vom Fachmann durchgeführt werden.
- Zur Vermeidung von Unfällen mit Motorsägen müssen Sie zwingend auf darauf achten,
  - dass sich niemand im Bereich der Sägearbeit aufhält, Sicherheitsabstand doppelte Länge des zu fällenden Baumes (i.d.R. 60 m) / abzutrennendes Astes,
  - dass die Säge mit beiden Händen fest und sicher gehalten wird,
  - der Bediener einen sicheren Stand hat (eine Leiter bietet keinen sicheren Stand!)
  - dass die Kettenbremse nur während der eigentlichen Schneidarbeiten gelöst wird,
  - dass die Abgase frei abziehen können.
- Bei der Arbeit mit Freischneidegeräten sind die Bediener besonders durch scharfe Schneiden und sich drehende Maschinenteile gefährdet. Daher
  - sollte auf sicheren Stand geachtet werden,
  - dürfen Freischneidegeräte nur mit zweckentsprechender Schnittgarnitur und einem Sicherheitsabstand von mindestens 15 m eingesetzt werden.
- Sichern Sie das Pflegegebiet durch Warn- bzw. Sperrschilder oder Posten ab. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Arbeiten an Straßenrändern oder in der Nähe von Wanderwegen stattfinden.
- Gefahren gehen auch von nicht motorgetriebenen Arbeitsgeräten aus (Sensen, Gabeln, Rechen u.ä.) aus. Achten Sie beim Transport und beim Einsatz der Geräte auf mögliche Verletzungsgefahren und halten Sie die entsprechenden Sicherheitsabstände (bei Sensen 5 m) zu anderen Personen ein.
- Selbst wenn schwerwiegende Unfälle bei Pflegeeinsätzen vergleichsweise selten sind, so sollte doch
  - ein ausgebildeter Ersthelfer anwesend sein,
  - ein vollständiger Verbandskasten der in der Nähe sein (Verfallsdatum beachten!).



Foto: Edith Köler

## Haftung von Vereinsvorständen

Ohne Vorstand kann kein Verein sein. In der über 100jährigen Geschichte des NABU haben sich glücklicherweise immer wieder Mitglieder bereit erklärt, in den Vorständen mit zu arbeiten. Wer in einen Vorstand gewählt wird, sollte sich über seine Verantwortung und Haftung informieren.

Örtliche NABU-Gruppen können als **eingetragene Vereine** oder als **nicht eingetragene Vereine** organisiert werden. Welche Form ein Verein hat, wird aus seiner Satzung und bereits aus dem Namen des Vereins deutlich: Am Namensende eines eingetragenen Vereins steht immer das Kürzel „e.V.“ – bei nicht eingetragenen Vereinen fehlt dieser Zusatz. Die Satzungen der NABU)Gruppen müssen in jedem Fall vom jeweiligen Landesvorstand gebilligt sein.

Alle NABU)Gruppen haben also eine eigene Satzung. Der Vorstand einer NABU-Gruppe kann in der Satzung hierarchisch oder gleichberechtigt festgelegt werden. In einem hierarchischen Vorstand haben nicht alle Vorstandsmitglieder dieselben Rechte. Oft hat die oder der 1. Vorsitzende ein Alleinvertretungsrecht und Beisitzer dürfen den Verein nur gemeinschaftlich vertreten.

Eine NABU-Gruppe kann durch Eintrag der Vereinssatzung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts die Rechtsfähigkeit (§ 21 BGB) erlangen. Der Verein selbst wird damit zur juristischen Person und zum Träger von Rechten und Pflichten. Beispielsweise kann der Vorstand einer NABU-Gruppe, die e.V. ist, Grundstücke für die NABU-Gruppe kaufen. Im Grundbuch wird dann die NABU-Gruppe als Eigentümerin eingetragen. NABU)Gruppen, die kein e.V. sind, können Grundstücke nicht selbst erwerben. Sie müssten solche Naturschutzprojekte mit Hilfe einer anderen Vereinsgliederung die den e.V.-Status hat – beispielsweise des Landesverbandes – abwickeln.

### **Vorstandshaftung bei eingetragenen Vereinen**

Als gewähltes Vorstandsmitglied sind Sie der gesetzliche Vertreter des Vereins und handeln für den Verein. Nach § 31 BGB "ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt."

Bei eingetragenen NABU)Gruppen haftet also der Verein mit seinem Vereinsvermögen für Schäden, die vom gewählten Vorstand oder den Vorstandsmitgliedern an Dritten verursacht werden. Der Verein selbst kann jedoch nur zivilrechtlich haften, nicht strafrechtlich.

In der Haftungsfrage gibt es bei eingetragenen Vereinen wenige Ausnahmen, bei welchen die Vereinshaftung für Vorstand oder Vorstandsmitglieder teilweise bzw. ganz erlöscht. Diese wenigen Ausnahmen spielen im normalen Leben einer NABU-Gruppe zudem nur in höchst seltenen Fällen eine Rolle:

- Wenn Sie als Vorstandsmitglied beispielsweise Ihre Vertretungsmacht überschreiten - zum Beispiel einen Vertrag alleine abschließen obwohl laut Satzung die Willenserklärung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich gewesen wäre - kann eine Eigenhaftung für Sie persönlich eintreten. Lesen Sie also bitte in der Satzung Ihrer NABU-Gruppe, ob Sie als Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt sind oder nur mit anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam handeln dürfen.
- Wenn die NABU-Gruppe Angestellte hat und Sozialversicherungsbeiträge nicht abführt, haften die verantwortlichen Vorstandsmitglieder persönlich. Denn das Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen ist strafbar.
- Auch im Steuerrecht würde der Vorstand persönlich haften, wenn aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung Steuern nicht gezahlt werden. Das gilt insbesondere für die Lohn- und die Umsatzsteuer.
- Der Vorstand würde im Falle eines verspätet gestellten Konkursantrages den Gläubigern des Vereins persönlich haften.



In Verträgen, die Sie als Vorstandsmitglied für die NABU-Gruppe unterschreiben, kann die zivilrechtliche Haftung vertraglich beschränkt werden. Dazu sollte folgende Klausel in den Vertrag aufgenommen werden:

„Eine Haftung für Verletzungen dieses Vertrages findet nur in Höhe des Vereinsvermögens statt. Eine Haftung für Fahrlässigkeit der für den Verein handelnden Personen wird ausgeschlossen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.“

### **Vorstandshaftung bei nicht eingetragenen Vereinen**

Wenn die Satzung Ihrer NABU-Gruppe nicht ins Vereinsregister eingetragen ist und der Verein somit keinen Status eines eingetragenen Vereins hat, ist die NABU-Gruppe als Verein selbst nicht rechtsfähig. Dies macht die Frage nach der Haftung etwas komplizierter.

Laut Gesetz haften bei nicht eingetragenen Vereinen alle für den Verein Handelnde persönlich (§ 54 Satz 2 BGB) und mit ihrem Privatvermögen. Davon betroffen sind - neben den Vorstandsmitgliedern - auch einfache Mitglieder, die für den Verein handeln.

Diese zusätzliche Haftung lässt neben Ansprüchen auf Erfüllung des Vertrags auch Forderungen nach Schadensersatz wegen Vertragsverletzungen zu. Sogar wenn diese Vertragsverletzungen von anderen Vereinsmitgliedern begangen worden sind.

Allerdings ist auch bei nicht eingetragenen Vereinen die Haftung beschränkbar. Sie kann zwar nicht durch die Satzung, aber im jeweiligen Vertrag, auf das Vermögen des Vereins beschränkt werden. Dazu sollte folgende Klausel in den Vertrag aufgenommen werden:

„Eine Haftung für Verletzungen dieses Vertrages findet nur in Höhe des Vereinsvermögens statt. Eine Haftung von Vorstandsmitgliedern der NABU-Gruppe mit ihrem Privatvermögen findet nicht statt. Die Haftung für Fahrlässigkeit der für den Verein handelnden Personen wird ausgeschlossen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.“

Da im normalen Vereinsgeschehen einer NABU)Gruppe allerdings nur sehr selten Verträge, die größere Haftungsfragen aufwerfen könnten, geschlossen werden, sind die weitaus meisten NABU)Gruppen keine eingetragenen Vereine. Wenn die NABU-Gruppe jedoch Grundbesitz oder ein Vereinsheim haben möchte oder über Angestellte verfügt, ist die Eintragung der Gruppensatzung ins Vereinsregister notwendig bzw. sinnvoll.

Vor größeren Verträgen (auch Pachtverträgen) sollte Ihre NABU)Gruppe grundsätzlich mit Experten Ihrer NABU)Landes) oder –Bundesgeschäftsstelle Rücksprache halten.

**Grundsätzlich gilt: Bei einer Straftat ist immer nur der Täter strafbar und haftet höchstpersönlich. Eine NABU-Gruppe kann und darf für ein Vorstandsmitglied, das eine Straftat begangen hat, die Strafe nicht übernehmen! Dabei spielt es keine Rolle, ob die Strafe „nur“ eine Geldstrafe ist - oder eine Haftstrafe.**

## **Eigentum verpflichtet NABU-Grundstücke**

Jeder Grundstückseigentümer muss dafür sorgen, dass von seinem Grundstücke keine Gefahren für andere ausgehen. Das gilt auch für die Grundstücke, die sich im Eigentum des NABU befinden.

Einige NABU-Gruppen betreuen Grundstücke. Dabei müssen sie unbedingt darauf achten, dass der Verkehrssicherungspflicht nachgekommen wird. Das bedeutet, dass beispielsweise der Baumbestand regelmäßig kontrolliert wird. Niemand darf durch die Bäume zu Schaden kommen, wenn beispielsweise Äste abbrechen oder sogar ganze Bäume umstürzen.

### **Verkehrssicherungspflicht für Bäume**

#### 1. Grundsätzliches

Der Verkehrssicherungspflicht für Bäume unterliegt jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich Bäume befinden bzw. heranwachsen. Im Falle der Vermietung oder Verpachtung kann neben dem Eigentümer auch der Nutzungsberechtigte bzw. Besitzer in die Pflicht ge-

nommen werden. Dabei ist es unbedeutend, ob der Besitzer und/ oder Nutzungsberechtigte eine Privatperson, Firma oder ein eingetragener Verein ist. Somit müssen sich auch alle NABU-Gruppen, die Grundstücke besitzen oder bewirtschaften, mit diesem Thema befassen.

Für alle gilt die Pflicht, **Schäden an Personen, Tieren oder Sachgegenständen - verursacht durch Bäume des Grundstücks - zu verhindern**. Dieses gilt insbesondere dann, wenn Grundstücke durch besondere Maßnahmen erschlossen werden (z.B. Einrichtung eines Waldlehrpfades).

Pflichtverletzungen treten in der Praxis durch Unterlassung von notwendigen Baumsicherungsmaßnahmen oder Baumsanierungsmaßnahmen auf. Wer es versäumt dieser Pflicht nachzukommen, kann im schlimmsten Fall zu Schadensersatzansprüchen herangezogen werden. Dies gilt ebenfalls bei Schäden durch umgestürzte Bäume bzw. herabfallende Baumteile, die an einem Nachbargrundstück entstehen (§§ 906 II 2; 1004 BGB).

Der NABU hat zwar eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch in jenen Fällen gilt, in denen der Verkehrssicherungspflicht nicht richtig nachgekommen wurde. Aber: Die Versicherung schützt nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

## 2. Kontrollen

Zur Minimierung des Gefahrenpotenzials sind regelmäßige Kontrollen der Baumbestände notwendig. In welcher Regelmäßigkeit diese Überprüfung stattfinden soll, hängt natürlich stark von den Gegebenheiten wie Baumart, Alter, Vitalität aber auch Standort ab. Grundsätzlich werden zwei Kontrollgänge pro Jahr, sowohl im belaubten als auch im unbelaubten Zustand, empfohlen.

Bei den regelmäßigen Kontrollen soll überprüft werden, ob der Baum nach forstwirtschaftlichen Erkenntnissen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist und sein Astwerk keine Gefahr für Verkehrsteilnehmer darstellt.

Grundsätzlich liegt bei den Überprüfungen das Kriterium der Zumutbarkeit zugrunde. D.h. es wird keine Maßnahme wie beispielsweise der Einsatz eines Forstbeamten mit Spezialkenntnissen oder auch ein Anbohren des Baumes von dem Grundstücksbesitzer verlangt. Ein sporadisches Abklopfen der Stämme mit einem harten Gegenstand und die optische Prüfung der Bäume nach ihrer Vitalität ist zunächst ausreichend.

Es empfiehlt sich, dass Ergebnis der Kontrolle in einem kurzen Protokoll zu dokumentieren. Aus der Dokumentation muss eindeutig hervorgehen, wer, wann, wo, mit welchem Ergebnis die Grundstücke/Bäume überprüft hat und wann festgestellte Mängel durch wen beseitigt wurden.

## 3. Sicherungsmaßnahmen

Sollten bei einer Begehung Krankheitsbilder oder Schäden am Baum festgestellt worden sein, sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrssicherheit einzuleiten. Wobei diese Maßnahmen, von intensiven Überwachungen des Krankheitsbildes über Spezialuntersuchungen bis hin zu gegebenenfalls notwendigen Fällungen der Bäume reichen können.

## 4. Verkehrssicherung bei Naturdenkmalen

Die Situation verhält sich anders bei Bäumen, welche nach § 28 BNatSchG (§§ 21, 22 SächsNatSchG) als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Wohl ist auch hier der Eigentümer des Grundstücks grundsätzlich verkehrssicherungspflichtig, jedoch reglementiert das Naturschutzrecht die Durchführung einer Sicherungsmaßnahme an dem unter Schutz stehenden Baum sehr stark.

So sind allgemeine Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder gar das Fällen des Baumes von Seiten des Besitzers **nicht** erlaubt. Diese Aufgaben liegen gänzlich im Handlungsbereich der Naturschutzbehörde. Lediglich Notmaßnahmen, wie die Beseitigung von morschen Ästen, müssen vom Eigentümer durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch in diesen Fällen zuvor Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gehalten werden.

Daraus ergibt sich in diesem besonderen Fall für den Grundstücksbesitzer eine reine **Meldepflicht** gegenüber der Behörde. Sollten ihm bei den regelmäßigen Kontrollen Krankheitsbilder oder Schäden am Baum auffallen, welche zu Beeinträchtigungen der Verkehrsicherheit führen könnten, so hat er dies unverzüglich zu melden.

Grundsätzlich liegt die Verkehrssicherungspflicht von Naturdenkmälern und somit die Haftung bei möglichen Schäden ganz bei der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 839 BGB). Allenfalls bei einer versäumten oder bewusst unterbliebenen Meldung über den handlungsbedürftigen Gesundheitszustand eines Baumes überträgt sich die Haftungspflicht zurück auf den Grundstückseigentümer.

Diese Regelung für unter besonderem Schutz stehender Bäume gilt **nur** für nach § 28 BNatSchG ausgewiesene Naturdenkmäler. Baumgruppen, welche einer Baumschutzsatzung bzw. einer Baumverordnung unterliegen, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung! (NABU LV BaWü).

## **NABU Intern** **Plattform für NABU-Aktive**

Auf der neuen, passwortgeschützten Homepage <http://intern.NABU.de> sind neben den hier gebrachten Beiträgen zum Versicherungsschutz, auch Beiträge zu bundesweiten Kampagnen, aktuelle Nachrichten aus der politischen Arbeit des NABU, zu Artenschutzthemen, Beiträge zu beispielhaften örtlichen Aktivitäten und vieles mehr zu finden.

Für Fragen zum Versicherungsschutz:

Ralf Schulte, NABU-BGS Berlin,

Telefon: 030-28498427, Fax: 030-284984-84, [Ralf.Schulte@NABU.de](mailto:Ralf.Schulte@NABU.de) .

Anita Wollersheim, NABU-BGS Bonn,

Telefon: 0228-4036-113, Fax: 0228-4036-313, [Anita.Wollersheim@NABU.de](mailto:Anita.Wollersheim@NABU.de) .

- E N D E -